Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Ordnung und Gewerbe Rainer Kaltenmark, Telefon:07071 204-2635

Gesch. Z.: 32/5/Kk/Schi/

Vorlage 425c/2017 Datum 13.06.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung

über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Gewässerverordnung) und Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für

Stocherkahnliegeplätze am Neckar

Bezug: Vorlage 425/2017, 425a/2017, 425b/2017

Anlagen: 2 Anlage 3 - Änderungsverordnung der Gewässerverordnung

Anlage 5 - Neu - Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die

Stocherkahnliegeplätze und den Flossliegeplatz am Neckar

Beschlussantrag:

- 1) Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Gewässerverordnung) wird nach der beiliegenden Anlage 3 aus der Vorlage 425b/2017 beschlossen.
- 2) Die Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für Stocherkahnliegeplätze am Neckar (Anlage 5) aus der Vorlage 425b/2017 wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Ziel:

Einarbeitung einer Änderung in den Rechtsgrundlagen in der Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze und dem Floßliegeplatz am Neckar und Informationen zu Fragen, ob die Gebührenkalkulation mit dem Kommunalabgabengesetz in Einklang steht.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 Fragen zu der Rechtsgrundlage der Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze und den Floßliegeplatz am Neckar aufgeworfen und hinterfragt, ob die Gebührenkalkulation rechtmäßig auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erfolgt sei. Insbesondere wollte er wissen, ob die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten alle erfasst wurden und ob die Äquivalenzziffernberechnung ihre Richtigkeit habe.

2. Sachstand

- Änderung der Rechtsgrundlage in Anlage 5:
 Die beiliegende Fassung der Anlage 5 enthält die geänderte Rechtsgrundlage fett dargestellt. Versehentlich wurde die Rechtsgrundlage nicht dem geänderten Kommunalabgabengesetz angepasst.
- zu Anlage 5 neu § 4 Abs. 2:
 Zur Klarstellung wird im Klammerzusatz aufgenommen, wer unter den Begriff "Familienangehörige" fällt.
- Information zu den Kalkulationsgrundlagen der Gebühren im Zusammenhang mit den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, Äquivalenzprinzip und Äquivalenzziffernrechnung:
 Die Stocherkahnanlegestellen werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) betrieben. Daher bemessen sich die Benutzungsgebühren für die Liegeplätze nach den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes. Danach dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Gründen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Dabei muss der der Gebührenerhebung zugrunde liegende Gebührenmaßstab den Grundsätzen des Gebührenrechts, insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen.

Die betriebswirtschaftlich ansetzbaren Kosten basieren auf dem Rechnungsergebnis 2016, der Berechnung der Verwaltungskosten nach KGSt Bericht Nr. 7/2016 und dem Haushaltsansatz 2017. In den Kosten sind die herkömmlichen Betriebsausgaben und Herstellungskosten in Form von Personal- und Sachausgaben sowie Abschreibungen und Zinsen enthalten. Ausgenommen sind Kosten für die Abfallentsorgung, weil hier im Beteiligungsprozess von vielen Teilnehmenden argumentiert wurde, der meiste Abfall sei dem Freizeitverhalten der sich dort zur Nachtzeit aufhaltenden Personen geschuldet.

Gebührenkalkulationen, die einen in der Zukunft liegenden Gebührenbemessungszeitraum betreffen, beachten i.d.R. dabei auch künftige Entwicklungen. Im Grunde haben sich die Kosten in den vergangenen Jahren mit Ausnahme der jetzt verstärkt eingerechneten Personalkosten nicht wesentlich verändert. Durch die Verbesserung der Platzsubstanz und der Anlegebedingungen an der Anlegestelle Hölderlinturm werden sich

die Abschreibung und die Verzinsung etwas erhöhen, ohne aber dass sich die betriebswirtschaftlich anrechenbaren Kosten (Gesamtkosten) beachtenswert erhöhen.

Das Äquivalenzprinzip gebietet, dass die Gebühr in ihrer Höhe zu einem bestimmten Verhältnis zur Leistung des Einrichtungsträgers stehen muss. Die Äquivalenzziffernrechnung stellt eine Sonderform der Divisionskalkulation dar. Die Kostenverteilung erfolgt mit Hilfe sogenannter Äquivalenzziffern. Die Anlegestellen sind alle in ihrer Grundausrichtung gleich; sie haben einen "hohen Grad innerer Verwandtschaft", weisen aber gleichwohl in ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Zustand Unterschiede aus, die durch die Äquivalenzziffernberechnung ausgeglichen werden sollen. In der Kalkulation sind über eine Äquivalenzziffernberechnung, also mit Hilfe von Gewichtungsfaktoren, die Gebühren berechnet worden. Die Äquivalenzziffer 1, 2 und 4 beurteilen die Lage der Anlegestellen, deren Attraktivität, die Zufahrbarkeit und den baulichen Zustand. Die attraktivsten Anlegestellen sind nach Ansicht der Verwaltung die am Hölderlinturm und "Casino". Für diese Anlegestellen gibt es die meisten Anfragen. Der Hölderlinturm ist Dreh- und Angelpunkt in Sachen Stocherkahn, die Anlegestelle Casino ist hauptsächlich der Liegeplatz für gewerbliche Stocherkahnfahrer, hat eine direkte Anbindung an das Parkhaus und verfügt aufgrund seiner geräumigen und lauschigen Zugänglichkeit auch über eine angenehme Aufenthaltsqualität. Daher haben beide den Gewichtungsfaktor 4. Die Anlegestelle Jugendherberge steht hinter dem Hölderlinturm und dem Casino deutlich zurück. Zwar ist der Einstieg in die Kähne nicht schlechter, aber sie ist aufgrund der Lage weniger attraktiv, das gilt erst recht für die Anlegestelle Bismarckstraße. Beide sind auch schlecht anfahrbar und werden daher mit dem Gewichtungsfaktor 2 und 1 bewertet.

Grundsätzlich liegt es im Einschätzungsermessen des Satzungsgebers, welche die im Einzelnen zweckmäßigste, vernünftigste und sachlich gerechtfertigte Lösung ist. Bereits 2001 hat sich der Gemeinderat für die Äquivalenzziffernberechnung zur Gebührenkalkulation entschieden. Die Gebühren wurden entsprechend der Attraktivität gestaffelt kalkuliert und sollten einen Lenkungseffekt auf weniger attraktive Anlegestellen ausüben.

Die Stocherkahnanlegestellen als öffentliche Einrichtungen unterliegen dem Kostendeckungsprinzip. Der Hauptzweck der Gebührenerhebung ist die Finanzierung der Einrichtung, aber die Gebührenbemessungen sollen auch eine Gebührengerechtigkeit herstellen und einen Lenkungseffekt ausüben. Die Gebühren müssen angemessen zu der unterstellten Nutzungshäufigkeit der Anlage sein. Die Abstufung des Gebührenmodells auf gewerbliche, nebengewerbliche und freizeitorientierte Nutzung und auch entsprechend der Attraktivität der Liegeplätze, ist dabei im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip im Kontext der Ausgewogenheit zulässig und unterliegt letztlich auch dem Gestaltungsermessen des Gemeinderats.

Vor dem Hintergrund der Ausgewogenheit der Leistung einer Kommune und der Höhe der Gebühr ist das unterschiedliche Ausmaß der Vorteile des einzelnen Benutzers den Kosten der Kommune gegenüberzustellen. Der Gebührenmaßstab muss berücksichtigen, in welchem Umfang der einzelne Benutzer die Einrichtung beansprucht und in welchem Ausmaß ihm die Benutzung Vorteile bringt.

Nach Ansicht der Verwaltung wurden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten für die Anlegestellen, unter Heranziehung von Äquivalenzziffern,

leistungsgerecht auf die unterschiedlichen Anlegestellen verteilt. Insoweit steht die Kalkulation grundsätzlich im Einklang mit § 14 Abs. 1 KAG.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze und den Floßliegeplatz – Anlage 5 – wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine